

STADT EMMERICH AM RHEIN

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. E10 / 6

„Nierenberger Straße - Ost“

Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

Auftraggeber:

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
FB 5 – Stadtentwicklung –
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Auftragnehmer:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
Wallfahrtsstadt
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



24.03.2021

1 Einleitung

Nach § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan bildet die Grundlage der Festsetzungen für die Grünordnung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bindet die umweltfachlichen Beiträge und Richtlinien (Landschaftsplan, Europäische Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) in die bauleitplanerische Abwägung ein.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan dient der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials über die Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält neben dem vorliegenden Erläuterungsbericht eine Karte mit den Biotoptypen gemäß derzeitigem Ist-Zustand (Bestand) im Plangebiet sowie eine Darstellung der zu erwartenden Biotoptypen bei Realisierung der Änderungsplanung.

2 Landschaftsplan und Vorgaben des Naturschutzrechts

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich und damit nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)².

3 Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

Der aus dem Bebauungsplans Nr. E10 / 6 „Nierenberger Straße – Ost“ resultierende Eingriff wird in Anlehnung an das Bewertungsverfahren Kreis Kleve „Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ bewertet. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden.

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979.

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992.

Im vereinfachten Verfahren entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Verfassung eines Umweltberichts.

Nicht entbehrlich ist aber im Unterschied zum beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Methodisch besteht die Bilanzierung aus einer Gegenüberstellung von Bestandssituation und Planung.

Das Maß der Versiegelung wird aus den festgesetzten maximal zulässigen Grundflächenzahlen abgeleitet.

Tabelle 1: Ausgangszustand des Untersuchungsgebietes (Bestandssituation)

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
			m ²			Spalte 5 x 6	Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1, 2	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Gebäude)	215	0,5	1,0	0,5	108
1, 2	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Zuwegung)	133	0,5	1,0	0,5	67
3	1.3	Schotter-, Kies-, Sandfläche	341	1,0	1,0	1,0	341
4	4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturreich	1.662	4,0	1,0	4,0	6.648
5	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	303	7,0	1,0	7,0	2.121
6	8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	700	8,0	1,0	8,0	5.600
Summe (Gesamtflächenwert A)			3.354				14.884

Tabelle 2: Zustand des Untersuchungsgebiets gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan

Fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert Spalte 5 x 6	Einzel- flächenwert Spalte 4 x 7
1	2	3	4	5	6	7	8
1, 2	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Gebäude)	991	0,5	1,0	0,5	496
1, 2	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Zuwegung)	457	0,5	1,0	0,5	229
3	1.2	versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Tiefgarage)	546	0,5	1,0	0,5	273
4	4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	801	2,0	1,0	2,0	1.602
5	8.1	Hecken, Gebüsch, Feldgehölze (Bestand)	199	7,0	1,0	7,0	1.393
6	8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	360	8,0	1,0	8,0	2.880
Summe (Gesamtflächenwert B)			3.354				6.872

Gesamtbilanz: Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A	-8.012
--	---------------

*Gemäß Bebauungsplan werden innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (GRZ 0,4) 40 % der Fläche als Zier- und Nutzgarten (Fläche Nr. 4) bzw. anderweitige unversiegelte Bestandsbiotope dargestellt. Innerhalb des WA werden die gesamten versiegelten Flächen (Flächen Nr. 1,2,3) nachgeschaltet (Versickerungsmulde) versickert.

Die Darstellung der Teilflächen des Wohngebiets (versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung, Zier- und Nutzgarten) in der Karte Planung erfolgt nachrichtlich, da deren genaue räumliche Lage, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, erst im Rahmen der Ausführungsplanung vorliegt. Die Einhaltung der maximal zulässigen GRZ erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.

Aus den Tabellen 1 und 2 lässt sich ablesen, dass der Eingriffsbereich vor der Maßnahme 14.884 Werteinheiten und gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. E10 / 6 „Nierenberger Straße - Ost“ 6.872 Werteinheiten aufweist. Es resultiert somit eine **negative Gesamtbilanz von -8.012 Werteinheiten**. Aus diesem Grund sind externe Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

M1: Erhalt von 18 Bestandsbäumen im südlichen Bereich entlang der Plangebietsgrenze

Die Bestandsgehölze im südlichen Bereich entlang der Plangebietsgrenze sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Bei einem Abgang sind diese wertgleich zu ersetzen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der externe Ausgleich erfolgt über die Inanspruchnahme von Ökopunkten eines noch zu benennenden Öko-Kontos bzw. eine externe Ausgleichsfläche.

Die erforderliche externe Ausgleichsmaßnahme wird vertraglich zwischen dem Eingriffsverursacher und den Flächen-/Ökokonto-Inhabern geregelt. Die Ausbuchungsbestätigung des Kreises Kleve bzw. Umsetzung der Maßnahme ist vor Rechtskraft des Bebauungsplans der Stadt Emmerich am Rhein gegenüber schriftlich zu belegen.

Erarbeitet



24. März 2021